VERORDNUNG (EG) Nr. 1845/2004 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2004,

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tergeste, Lucca, Miele della Lunigiana und Ἅγιος Ματθαίος Κέρκυρας (Agios Mathaios Kerkyras))

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben Italien in Bezug auf die drei Bezeichnungen „Tergeste", „Miele della Lunigiana" und „Lucca" die Eintragung als Ursprungsbezeichnung und Griechenland in Bezug auf die Bezeichnung „Ἅγιος Ματθαίος Κέρκυρας" (Agios Mathaios Kerkyras) die Eintragung als geografische Angabe beantragt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass die Eintragungsanträge der Verordnung entsprechen und namentlich sämtliche in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Nach Veröffentlichung der Bezeichnungen im Anhang dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sind daher in der Gemeinschaft als geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. geschützte geografische Angabe in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben einzutragen.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [3] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2004 (ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 21).

[2] ABl. C 303 vom 13.12.2003 (Tergeste).
ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 39 (Miele della Lunigiana).
ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 45 (Lucca).
ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 43 (Agios Mathaios Kerkyras).

[3] ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2004 (ABl. L 273 vom 21.8.2004, S. 9).

ANHANG

UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

ITALIEN

Tergeste (g.U.)
Lucca (g.U.)

GRIECHENLAND

Agios Mathaios Kerkyras (g.g.A.)

Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, Milcherzeugnisse, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

ITALIEN

Miele della Lunigiana (g.U.).